

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)  
der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge  
vom 27. Juni 2017**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGJFS Schl.-H.: 13.07.2017, S. 59*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 27.06.2017*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Juni 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 19. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 Ziffer 2 werden die Worte „Bachelor-, oder Masterprüfung oder eine Diplom- oder Diplom-Vorprüfung in dem gewählten Studiengang oder einem verwandten Studiengang“ durch die Worte „nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland für den gewählten Studiengang“ ersetzt.

2. In § 23 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit und einem mit „nicht ausreichend“ bewerteten Kolloquium kann das Kolloquium als Einzelleistung wiederholt werden. Der Termin für das Wiederholungskolloquium kann frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach dem nicht bestandenen Kolloquium anberaumt werden.“

3. § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität zu Lübeck, einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt.“

4. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 33  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 157), außer Kraft.

(3) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnenen Prüfungsverhältnisse gelten die einschlägigen Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 157), bis zur Beendigung des Prüfungsverhältnisses weiter.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Juni 2017

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*  
Präsident der Universität zu Lübeck